

Synopse

Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **551.1**
 Aufgehoben: –

| Fassung nach 1. Lesung (20/GE 18/357) | Fassung der vorberatenden Kommission nach Rückweisung durch GR (20/GE 18/357)(Sitzung vom 15.09.2023) |
|--|--|
| | Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) |
| | I. |
| | Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PoIG] vom 9. November 2011) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 47 Sachen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.</p> <p>² Zur Gefahrenabwehr oder zur Fahndung können Fahrzeuge und Behältnisse durchsucht werden.</p> <p>³ Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden.</p> | <p>³ <i>Gelöscht.</i></p> |
| <p>§ 48a Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, durchsuchen.</p> | <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten <u>in</u> Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Er<u>otikbetriebe</u>er<u>otikbetrieben</u> sowie <u>in</u> Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, <u>durchsuchennach Personen suchen</u>.</p> |

| Fassung nach 1. Lesung (20/GE 18/357) | Fassung der vorberatenden Kommission nach Rückweisung durch GR (20/GE 18/357)(Sitzung vom 15.09.2023) |
|---|--|
| <p>² Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen in Zentren des Bundes oder in Privat- oder Kollektivunterkünften für Asylsuchende Räume auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.</p> <p>³ § 48 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss.</p> | <p>² Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen <u>im Asylwesen</u> in Zentren des Bundes oder<u>sowie</u> in Privat- oder Kollektivunterkünften für Asylsuchende Räume auf<u>Personenkontrollen gemäss Asylgesetz (AsylG)¹⁾</u> Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchendurchführen.</p> |
| | II. |
| | <i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i> |
| | III. |
| | <i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |

¹⁾ SR [142.31](#)